



## Newsletter 1/2009

### Löschungsbewilligung der F.L. Steuerverwaltung / Unvollständige oder ungenügende Anmeldungen / Nachtragsliquidationen

#### 1. Löschungsbewilligung der F.L. Steuerverwaltung

Es kommt immer wieder vor, dass mit dem Antrag auf Löschung einer Verbandsperson im Öffentlichkeitsregister Löschungsbewilligungen der F.L. Steuerverwaltung eingereicht werden, welche bis zu drei Monate alt sind. Da jedoch die Steuerpflicht von Verbandspersonen bis zu deren Löschung im Öffentlichkeitsregister besteht und nicht nur bis zur Ausstellung der Löschungsbewilligung durch die F.L. Steuerverwaltung, gilt ab sofort Folgendes:

**Löschungsbewilligungen der F.L. Steuerverwaltung werden vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt nur noch akzeptiert, sofern sie nicht älter als einen Monat sind.**

#### 2. Unvollständige oder ungenügende Anmeldungen zur Eintragung

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in denen die Anmeldungen zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister oder die dazugehörigen Belege nicht den Vorschriften entsprechen, wie z.B. Einreichung von Belegen in Kopie anstatt im Original, Belege sind unvollständig oder fehlen überhaupt.

Da unvollständige bzw. ungenügende Anmeldungen für die Mitarbeiter des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes einen deutlichen Mehraufwand bedeuten (Telefonate, Mails etc.), erfolgt künftig aufgrund einer unvollständigen bzw. ungenügenden Anmeldung eine gebührenpflichtige Aufforderung zur Verbesserung durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (Anhang II, Bst. A. Z. 11 der Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren).

#### 3. Nachtragsliquidationen

Um gebührenpflichtige Aufforderungen zur Verbesserung oder abweisende Verfügungen zu vermeiden, ersucht das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auch hinsichtlich Anträgen auf Eröffnung der Nachtragsliquidation und Bestellung eines

Nachtragsliquidators sowie Anträgen auf Beendigung der Nachtragsliquidation Folgendes zu beachten:

- Anträge auf Bestellung eines Nachtragsliquidators sind an das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu richten (nicht an das F.L. Landgericht).
- Das nachträglich hervorgekommene Vermögen ist zu bescheinigen (z.B. Auszug aus dem Grundbuch, Kontoauszug etc.).
- Die Kosten für die Nachtragsliquidation und den Nachtragsliquidator sind aus dem Nachtragsliquidationserlös zu begleichen. Das Land Liechtenstein trägt in keinem Fall die Kosten des Nachtragsliquidators.
- Die Kosten des Nachtragsliquidators werden nicht durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bestimmt, sondern analog der Liquidation im Rahmen der Genehmigung der Schlussrechnung durch das oberste Organ (Art. 138 Abs. 6 PGR).

Mit dem Antrag auf Beendigung der Nachtragsliquidation ist dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ein nachvollziehbarer Schlussbericht über die Verteilung des nachträglich hervorgekommenen Vermögens zu erstatten.